

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

TAUFSPENDUNG DURCH LAIEN?

**Eine kirchenrechtliche Bewertung zu den jüngsten
Forderungen des Synodalen Weges und Entwicklungen
einzelner deutschsprachiger Diözesen**

VON PATER AARON LAUN OSB

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/244](https://doi.org/10.5282/nomokanon/244)

veröffentlicht am 08.11.2023

TAUFSPENDUNG DURCH LAIEN?*

Eine kirchenrechtliche Bewertung zu den jüngsten Forderungen des Synodalen Weges und Entwicklungen einzelner deutschsprachiger Diözesen

VON PATER AARON LAUN OSB

Zusammenfassung: Der Beitrag setzt sich mit der Frage auseinander, wie gegenwärtige partikularkirchliche Forderungen und Entwicklungen in Bezug auf die außerordentliche Beauftragung zur Taufspendung durch Laien zu bewerten sind. Die kritische Bewertung der Erkenntnisse gründet auf dem rechtshistorischen Fundament und geltenden universal- und partikularrechtlichen Normen.

Abstract: The article addresses the question of how current particular church demands and developments regarding the extraordinary delegation for the administration of baptism by laypersons should be evaluated. The critical assessment of the findings is based on the legal-historical foundation and applicable universal and particular legal norms.

Einleitung

In einem Brief vom 29. März 2023 an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz Bischof Georg Bätzing erteilt der Präfekt des Dikasteriums für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung Arthur Kardinal Roche der Predigt von Laien in der Eucharistiefeyer sowie der regulären Taufspendung durch Laien eine klare Absage.¹

Vorausgegangen war ein Beschluss des deutschen Synodalen Weges vom 10. März 2023, die Beauftragung von Laien zur außerordentlichen Taufspendung zu prüfen und entsprechende Kriterien zu erarbeiten.²

Aber auch abseits der Entwicklungen des Synodalen Weges gab und gibt es immer wieder Bestrebungen in einzelnen deutschsprachigen Diözesen außerordentliche Taufspender zu beauftragen. So zum Beispiel in den Diözesen Essen, Rottenburg-Stuttgart, Linz oder Basel.

Wie sind die Forderungen des Synodalen Weges und die Gegebenheiten und Entwicklungen in einzelnen Diözesen kirchenrechtlich zu bewerten? Laien als (außerordentliche) Taufspender sind

*2. Preis beim Schreibwettbewerb für den wissenschaftlichen Nachwuchs in Kirchen- und Religionsrecht 2023.

¹ Vgl. katholisch.de, Synodaler Weg: Vatikan erteilt Taufe und Predigt durch Laien Absage, at: <https://www.katholisch.de/artikel/44342-synodaler-weg-vatikan-erteilt-taufe-und-predigt-durch-laien-absage> (Zugriff am 29.08.2023).

² Synodaler Weg, Handlungstext Verkündigung des Evangeliums durch beauftragte Getaufte und Gefirmte in Wort und Sakrament vom 10. März 2023, 10, at: https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Reden_Beitraege/beschluesse-broschueren/SW12-Handlungstext_Verkuendigung_des_Evangeliums_durch_Laiinnen.pdf (Zugriff am 29.08.2023).

keine Erfindung der Neuzeit, das Amt reicht bis in die Ursprünge des Christentums zurück. So gilt es, um der Frage angemessen nachzugehen, zuerst einen Blick auf die rechtshistorische Entwicklung der Spender des Taufsakramentes zu werfen,³ ehe auf geltende universalkirchliche Normen eingegangen wird. Diese Grundlagen sollen dann einer abschließenden kritischen Bewertung partikularer Entwicklungen und Forderungen dienen.

1 Rechtshistorische Entwicklung der Taufspender

1.1 Frühe Kirche bis zum Konzil von Trient

Im Osten und Westen entfaltete sich die Taufe auf unterschiedliche Weise. So trat in den ersten vier Jahrhunderten im Osten der geweihte Bischof als ursprünglicher, ordentlicher Taufspender auf. Erst im Laufe der Zeit, als die Zahl der Taufbewerber zu groß wurde, durften auch Priester, unter dem Vorsitz des Bischofs, die Taufe spenden. Später wurde die Taufurlaubnis an Priester auch außerhalb der Kathedralkirchen gewährt. Die Beauftragung von Diakonen orientierte sich an örtlichen und regionalen Gegebenheiten und war so unterschiedlich ausgeprägt. Die Taufe durch Laien und deren Gültigkeit war im Osten sehr umstritten und die Frage in dieser Zeit noch nicht abschließend geklärt.⁴

Auch im Westen war der Bischof der ordentliche Spender, später konnten auch Priester und Diakone, mit bischöflicher Beauftragung, als Spender des Sakramentes wirken. Die Laintaufe und deren Gültigkeit wurde schon von Tertullian anerkannt. Die Frage, ob auch Frauen die Taufe erlaubterweise spenden dürften, wurde in dieser Zeit nicht abschließend geklärt.⁵

In der folgenden Zeit bis zum ausgehenden 7. Jahrhundert blieb der Bischof, im Osten wie Westen, der primäre, ordentliche Taufspender. Während im Osten schon ab dem Ende des 4. Jahrhunderts auch Priester die feierliche Taufspendung vornahmen, so blieb dies im Westen im 6. Jahrhundert noch dem Archipresbyter vorbehalten, ehe die Erlaubnis später auch auf Landpriester ausgeweitet wurde. Priester und Diakone blieben in dieser Zeit jedoch stets außerordentliche Taufspender, stets angebunden an den jeweiligen Diözesanbischof. Die Laintaufe wurde in Ost wie West, trotz manch gegenteiliger Aussagen und Entwicklungen, letztlich als gültig und erlaubt angesehen, jedoch beschränkt auf die äußerste Dringlichkeit. Der Missbrauch der Taufe durch Laien wurde unter Exkommunikation gestellt, die Spendung durch Frauen wurde schon durch das Konzil von Karthago (398) verboten und später oftmals wiederholt, wobei auch hier die Frage der Gültigkeit nicht abschließend geklärt war.⁶

Bis zur Trennung in die Ost- und Westkirche 1054 gab es unterschiedliche Entwicklungen. Durch die Entstehung des Pfarrinstituts im Westen wurde die Spendung der Taufe immer mehr ein Recht des Pfarrers, darum spendeten hauptsächlich Priester das Sakrament. Der Bischof als eigentlicher, ordentlicher Taufspender trat in dieser Zeit immer mehr zurück. Auch im Osten blieb die Taufspendung Priestern und Diakonen vorbehalten, als Laien traten hier nur Mönche

³ Der Gedankengang des rechtshistorischen Teils gründet auf den Erkenntnissen meiner Diplomarbeit, siehe hierzu: *Laun, Aaron, Der minister extraordinarius im kirchlichen Recht. Eine rechtshistorische Untersuchung bis in die Gegenwart*, Diplomarbeit, Salzburg 2021, 14-31.

⁴ Vgl. *Plöchl, Willibald M., Geschichte des Kirchenrechts. Das Recht des ersten christlichen Jahrtausends. Von der Urkirche bis zum großen Schisma (Band I)*, Wien/München 1960, 75.

⁵ Vgl. Ebd., 76.

⁶ Vgl. Ebd., 209-210.

in Erscheinung, denen die Spendung zugestanden wurde. Während man in Bezug auf die Nottaufe im Westen großzügigere Ansichten hatte, so blieb man im Osten in Bezug auf die Laintaufe ablehnend, mit Ausnahme von Mönchen und Diakonen.⁷

In den folgenden Jahrhunderten bis zur Reformation konnte sich der Priester, insbesondere der Pfarrer, als ordentlicher Taufspender durchsetzen. Die Taufspendung wurde zum Pfarrrecht. Das ursprüngliche Recht des Bischofs als originärem Spender des Sakraments verschwand, er galt nur mehr als Wächter des Sakramentes. Als außerordentliche Spender waren nunmehr nur noch der Diakon, der jedoch eine Erlaubnis bzw. Beauftragung benötigte, und Laien anerkannt. Die Laintaufe im Notfall wurde allgemein akzeptiert, auch wurde Frauen dieses Recht explizit durch Papst Eugen IV. zugestanden. Ab dem 14. Jahrhundert forderten Konzilien die Ausbildung von Hebammen und Geburtshelfern in der Taufpraxis. Auch wurde dieses Recht auf Vater und Mutter ausgedehnt. Allmählich entwickelte sich auch eine Präzedenzordnung für die Taufspender heraus: Bischof und Pfarrer, Kleriker dem Weiherang nach und Laien. Unter den Laien hatten Männer den Vorrang vor Frauen, Katholiken vor Nichtkatholiken und praktizierende vor nicht praktizierenden Katholiken. Den Vorrang bekam immer jener, der über den Taufritus besser Bescheid wusste. Grundsätzlich kann ein jeder Mensch taufen nach dem Grundsatz *facere intendere quod facit Ecclesia*, der durch die Konzilien von Konstanz und Florenz im 15. Jahrhundert festgelegt wurde.⁸

1.2 Das Konzil von Trient und die vorkodikarische Gesetzgebung

Das Konzil von Trient betonte die Stellung des Bischofs und Pfarrers und festigte sie. So wurde die Frage der Taufspendung auf die Ebene der Jurisdiktion verschoben, vorrangig ging es hier um die Berechtigung zur Sakramentenspendung. Bischof und Priester blieben die ordentlichen Spender des Sakramentes der Taufe. Priester bedurften immer der Erlaubnis des Bischofs oder des Pfarrers. Die Taufe wurde zunehmend als sakramentaler Rechtsakt angesehen, was erforderte, dass sie von einem zuständigen Kleriker vorgenommen werden musste. Die Diakone wurden immer mehr als außerordentliche Spender zurückgedrängt.⁹

Die Laintaufe blieb auf die Nottaufe beschränkt, auch hier wurde an der schon bekannten Präzedenzordnung festgehalten: „Bischöfe und andere Kleriker in der Ordnung der Weihehierarchie, Katholiken vor Nichtkatholiken, Getaufte vor Ungetauften, Männer vor Frauen, Fremde oder Verwandte vor den Eltern des Täuflings.“¹⁰ Dennoch gab es hier auch praktische Ausnahmen von dieser Ordnung, denn eine Hebamme ist einem Mann, selbst einem Geistlichen vorzuziehen, wenn die besonderen Umstände der Geburt es erfordern.¹¹ Hebammen kam so eine besondere Bedeutung zu. Sie wurden partikularrechtlich sogar verpflichtet, einen speziellen Unterricht, meist durch den Pfarrer, mit anschließender Prüfung zu besuchen, um sich mit der richtigen Form der Taufspendung auseinanderzusetzen. Während die Laintaufe allgemein nur auf die Nottaufe beschränkt war, so galten in Missionsländern teils mildere Regelungen, so

⁷ Vgl. Plöchl, Geschichte (Anm. 4), 386-387.

⁸ Vgl. Plöchl, Willibald M., Geschichte des Kirchenrechts. Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit. 1055 bis 1517 (Band II), Wien/München ²1962, 260-261.

⁹ Vgl. Plöchl, Willibald M., Geschichte des Kirchenrechts. Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit. Zweiter Teil (Band IV), Wien/München 1966, 44-46.

¹⁰ Ebd., 47.

¹¹ Vgl. Ebd.

konnten hier auch Katechisten als Taufspender beauftragt werden, auch wenn keine Todesgefahr bestand und kein Priester auf vorauszusehende Zeit erreichbar war.¹²

Das Konzil von Trient prägte in folgender Zeit die vorkodikarische Gesetzgebung entscheidend mit. Anhand der Hand- und Lehrbücher lässt sich feststellen, dass Bischof,¹³ Pfarrer,¹⁴ Priester und Diakone¹⁵ als ordentliche Spender des Taufsakramentes gelten. Laien treten nur als Taufspender im Notfall in Erscheinung, so können „Laien, Weiber, Kezer, ja selbst Juden und Heiden taufen“,¹⁶ unter der Voraussetzung der richtigen Form und dass der Taufspender „dabei die Intention hatte, welche die Kirche mit dieser Handlung verbindet.“¹⁷

1.3 Rechtslage des CIC/17 und Entwicklungen bis 1983

In can. 738 § 1 CIC/1917 normiert der Gesetzgeber den Priester als ordentlichen Spender der feierlichen Taufe:

„§ 1. Minister ordinarius baptismi sollemnis est sacerdos; sed eius collatio reservatur parochi vel alii sacerdoti de eiusdem parochi vel Ordinarii loci licentia, quae in casu necessitatis legitime praesumitur.“

Der Diakon wird in can. 741 CIC/1917 ausdrücklich als außerordentlicher Spender genannt:

„Extraordinarius baptismi sollemnis minister est diaconus; qui tamen sua potestate ne utatur sine loci Ordinarii vel parochi licentia, iusta de causa concedenda, quae, ubi necessitas urgeat, legitime praesumitur.“

Die Vollmacht zur Taufspendung erhielt der Diakon durch seine Diakonatsweihe. Die Taufvollmacht wird eingeschränkt, da er der Erlaubnis des Ortsordinarius oder des Pfarrers bedarf und ohne diese erlaubterweise nicht zur Spendung des Sakramentes befähigt ist. Die Erlaubnis darf nur aus einem gerechten Grund gegeben werden.¹⁸

In Bezug auf die Laintaufe normiert der Gesetzgeber in can. 742 §§ 1-3 CIC/1917:

„§ 1. Baptismus non sollemnis, de quo in can. 759, § 1, potest a quovis ministrari, servata debita materia, forma et intentione; quatenus vero fieri potest, adhibeantur duo testes vel saltem unus, quibus baptismi collatio probari possit.“

§ 2. Si tamen adsit sacerdos, diacono praeferatur, diaconus subdiacono, clericus laico et vir feminae, nisi pudoris gratia deceat feminam potius quam virum baptizare, vel nisi femina noverit melius formam et modum baptizandi.“

¹² Vgl. *Plöchl*, Geschichte (Anm. 9), 47-48.

¹³ Vgl. die Ausführungen in Bezug auf den Bischof: „Ausspender ist vorzugsweise der Bischof, nach ihm der Pfarrer und mit dessen Delegation jeder andere Priester und Diakon“, in: *Helfert, Joseph*, Handbuch des Kirchenrechts. Aus den gemeinen und Oesterreichischen Quellen zusammengestellt, Prag 1846, 401.

¹⁴ Vgl. die Ausführungen in Bezug auf den Pfarrer: „Der ordentliche Minister dieses wichtigen Sacraments ist nun der Pfarrer, so daß die Kanonisten einstimmig das Recht zu taufen als eigentliches Pfarrecht ansehen. Jeder Eingriff in dieses Recht ist Geistlichen und Laien verpönt. Dem Taufrechte des Pfarrers entspricht die Pflicht der Pfarrkinder, die Ihrigen dem kompetenten Pfarrer zur Taufe zu übergeben“, in: *Schöpf, Joseph Anton*, Handbuch des katholischen Kirchenrechts. Mit besonderer Bezugnahme auf Oesterreich und mit Rücksicht auf Deutschland (Band III), Schaffhausen 1857, 480.

¹⁵ Vgl. die Ausführungen in Bezug auf Priester und Diakone: „Zur Spendung der Taufe berechtigt ist der Pfarrer, bzw. dessen geistlicher Gehilfe, mit Erlaubnis des Pfarrers auch ein anderer Priester oder Diakon [...]“, in: *Vering, Friedrich Heinrich*, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts. Mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Österreich und die Schweiz (Theologische Bibliothek), Freiburg im Breisgau ³1893, 829.

¹⁶ *Helfert*, Handbuch (Anm. 13), 401.

¹⁷ *Walter, Ferdinand*, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen, Bonn ¹⁰1846, 577.

¹⁸ Vgl. *Jone, Heribert*, Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Erklärung der Kanones. Sachenrecht. Kan. 726 bis Kan. 1551 (II. Band), Paderborn ²1952, 24.

§ 3. Patri aut matri suam prolem baptizare non licet, praeterquam in mortis periculo, quando alius praesto non est, qui baptizet.”

Nach § 1 darf jeder Mensch in Todesgefahr das Sakrament der Taufe spenden, sofern er die entsprechende Absicht hat und die vorgeschriebene Form und Materie anwendet. Auch sollen immer zwei oder wenigstens ein Zeuge hinzugezogen werden, um die gültige Taufspendung später bezeugen zu können.¹⁹

§ 2 legt die Rangordnung der Taufspender in folgender Reihenfolge fest: So ist ein Priester dem Diakon, ein Diakon dem Subdiakon, ein Subdiakon einem Kleriker, ein Kleriker einem Laien, ein Mann einer Frau vorzuziehen. Wenn die Gründe es nahelegen, hat die Hebamme Vorrang vor all den anderen genannten Personen, auch falls sie bessere Kenntnis über die Spendung der Taufe besitzt als die anderen.²⁰

Nach § 3 ist es Eltern nicht erlaubt ihr eigenes Kind zu taufen, ausgenommen es handelt sich um einen Notfall und es ist kein anderer Taufspender erreichbar.²¹

Die weitere Entwicklung in Bezug auf die Spender des Taufsakramentes fand durch das II. Vatikanische Konzil statt. Es hob die Bedeutung des Bischofs als Leiter und der Priester als Spender des Taufsakramentes hervor.²² Diakone wurden, erstmals in der Geschichte, nun auch als ordentliche Spender der feierlichen Taufe bezeichnet.²³ In Missionsgebieten wurde Katechisten, bei Abwesenheit der ordentlichen Spender, die Taufspendung zugestanden und ein entsprechender Taufritus gefordert,²⁴ der im *Ordo baptismi parvulorum* von 1969 enthalten ist und somit auch als Grundlage für die Normen des CIC/1983 dient.

2 Geltende universalkirchliche Rechtslage

2.1 CIC/1983

Der Gesetzgeber normiert in c. 861 § 1 CIC/1983, dass Bischof, Priester und Diakon die ordentlichen Spender der Taufe sind.²⁵ In besonderer Weise ist die Taufspendung zudem nach c. 530 n. 1 CIC/1983 dem Pfarrer aufgetragen.²⁶

¹⁹ Vgl. Ebd., 24-25.

²⁰ Vgl. Ebd., 25.

²¹ Vgl. *Holböck, Carl*, Handbuch des Kirchenrechtes. 3., 4. Und 5. Buch des kirchlichen Gesetzbuches (II. Band), Innsbruck u.a. 1951, 522.

²² In Bezug auf den Bischof: Vgl. *Zweites Vatikanisches Konzil*, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen Gentium* (LG) vom 21. November 1964, Art. 26 Abs. 3: „[...] Ipsi regunt collationem baptismi, quo regalis sacerdotii Christi participatione conceditur. [...]“, at: https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19641121_lumen-gentium_lt.html (Zugriff am 29.08.2023).

²³ In Bezug auf den Diakon: Vgl. LG Art. 29: „[...] Diaconi est, prout ei a competenti auctoritate assignatum fuerit, solemniter baptismum administrare, [...]“; Vgl. MP *Sacrum Diaconatus Ordinem*, n. 22.2: „baptismum sollempnis ritu administrare atque ommissas caeremonias super baptizatum sive infantem, sive adultum supplere“.

²⁴ Vgl. *Zweites Vatikanisches Konzil*, Konstitution über heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium* (SC) vom 04. Dezember 1964, Art. 68: „In ritu Baptismi ne desint accomodationes, de iudicio Ordinarii loci adhibendae, pro magno baptizandorum concursu. Conficitatur item Ordo brevior quo, praesertim in terris Missionum, catechistae, et generatim, in periculo mortis, fideles, absente sacerdote vel diacono, uti possint.“, at: https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19631204_sacrosanctum-concilium_lt.html (Zugriff am 29.08.2023).

²⁵ Vgl. c. 861 § 1 CIC/1983: „Ordentlicher Spender der Taufe ist der Bischof, der Priester und der Diakon, unbeschadet der Vorschrift des can. 530, n. 1.“

²⁶ Vgl. c. 530 ° 1 CIC/1983: „Dem Pfarrer in besonderer Weise aufgetragene Amtshandlungen sind Folgende:
1° die Spendung der Taufe;“

Als außerordentlicher Spender der Taufe kommt nach c. 861 § 2 CIC/1983 der Katechist oder eine Person, die vom Ortsordinarius bestimmt wurde, in Betracht, wenn ein ordentlicher Spender nicht anwesend oder verhindert ist. Im Notfall, *casu necessitatis*, kann jeder Mensch, der die nötige Intention dazu hat, das Sakrament gültig spenden.²⁷

Katechisten sind nach c. 785 § 1 CIC/1983 Laien, die zur unterstützenden Missionsarbeit ausgebildet werden und sich durch ihr christliches Leben auszeichnen. Sie unterstützen die Missionare in der Darlegung und Lehre des Evangeliums, den liturgischen Feiern und der Caritas.²⁸ Der Laiendienst des Katechisten wurde, aufgrund des Mangels an Priestermissionaren, vor allem durch das II. Vatikanische Konzil gefördert.²⁹ Papst Franziskus hat mit dem Motu Proprio *Antiquum ministerium* den laikalen Dienst des Katecheten weltkirchlich errichtet, als dauerhaften Dienst entsprechend der pastoralen Erfordernisse, und die Bischofskonferenzen aufgefordert, eine entsprechende Ausbildungsordnung und Zugangsvoraussetzungen festzulegen.³⁰

Nach c. 230 § 3 CIC/1983 können zudem auch Laien als Spender der Taufe beauftragt werden, wenn die Notwendigkeit aufgrund des Fehlens ausreichender Amtsträger es erfordert.³¹ Jedoch bleibt es hier bei einer außerordentlichen Beauftragung, sie ist kein Ausdruck der Ausübung des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen. Das Fehlen von Bischöfen, Priestern und Diakonen ist nicht nur auf die physische Abwesenheit beschränkt, auch ein hohes Alter oder die Krankheit der Amtsträger können ein Grund sein. Eine übergroße Anzahl von Gläubigen, die den Dienst der ordentlichen Taufspendung in absehbarer Zeit nicht möglich macht, stellt ebenfalls einen Grund dar, Laien zu beauftragen.³² Jedenfalls sind die jeweiligen partikularen Rechtsvorschriften in Bezug auf Ausbildung, Qualifikation, Beauftragung und Voraussetzung für das Tätigwerden zu beachten.³³

2.2 Interdikasterielle Instruktion *Ecclesiae de mysterio*

In der interdikasteriellen *Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester*, die vom Papst Johannes Paul II. *in forma specifica* am 13. August 1997 approbiert und am 15. August 1997 promulgiert wurde, wird in Artikel 11 in Bezug auf das Sakrament der Taufe festgehalten:

„Angesichts der Abwesenheit von geistlichen Amtsträgern ist die Glaubenstreue besonders lobenswert, mit der nicht wenige Christen in schmerzlichen Situationen der Verfolgung, aber auch in

²⁷ Vgl. c. 861 § 2 CIC/1983: „Ist ein ordentlicher Spender nicht anwesend oder verhindert, so spendet die Taufe erlaubt jeder Katechist oder jemand anderer, der vom Ortsordinarius für diese Aufgabe bestimmt ist, im Notfall sogar jeder von der nötigen Intention geleitete Mensch; die Seelsorger und vor allem der Pfarrer müssen sich angelegen sein lassen, die Gläubigen über die rechte Taufweise zu belehren.“

²⁸ Vgl. c. 785 § 1 CIC/1983: „Zur Missionsarbeit sind Katechisten hinzuzuziehen, Laien nämlich, die gebührend ausgebildet sind und durch ein christliches Leben hervorragen, die sich unter der Leitung eines Missionars der Darlegung der Lehre des Evangeliums und der Ordnung von liturgischen Feiern und von Werken der Caritas widmen.“

²⁹ Vgl. *Anuth, Bernhard Sven*, c. 758, Rn. 2, in: MKCIC (Stand: Oktober 2022).

³⁰ Vgl. *Papst Franziskus*, Motu proprio *Antiquum ministerium* vom 10. Mai 2021, at: https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio-20210510_antiquum-ministerium.html (Zugriff am 29.08.2023).

³¹ Vgl. c. 230 § 3 CIC/1983: „Wo es infolge des Fehlens von Amtsträgern eine Notwendigkeit der Kirche nahelegt, können auch Laien, selbst wenn sie nicht Lektoren oder Akolythen sind, bestimmte Aufgaben derselben erfüllen, nämlich nach Maßgabe der Rechtsvorschriften den Dienst am Wort ausüben, liturgische Gebete leiten, die Taufe spenden und die heilige Kommunion austeilen.“

³² Vgl. *Althaus, Rüdiger*, c. 230, Rn. 11, in: MKCIC (Stand: 62. Oktober 2022).

³³ Vgl. Ebd., Rn. 13.

Missionsgebieten und in anderen Fällen besonderer Not, das Sakrament der Taufe den neuen Generationen bewahrt haben und immer noch bewahren. Außer im Notfall kann gemäß der kanonischen Bestimmung, falls der ordentliche Spender fehlen oder verhindert sein sollte, ein Laie zum außerordentlichen Spender der Taufe bestimmt werden. Auf eine allzu großzügige Auslegung ist zu achten und eine gewohnheitsmäßige Erteilung dieser Befugnis zu vermeiden.

So können zum Beispiel für die Abwesenheit oder die Verhinderung, die die Beauftragung von Laien mit der Taufspendung gestatten würden, nicht die Überlastung des geistlichen Amtsträgers oder seine außerhalb des Pfarrgebiets liegende Wohnung angeführt werden, wie auch nicht seine fehlende Verfügbarkeit für den von der Familie vorgesehenen Tag der Taufe. Solche Begründungen sind nicht hinreichend.“³⁴

Diese Aussagen interpretieren die in c. 861 § 2 CIC/1983 genannte Gegebenheit, der Abwesenheit und Verhinderung eines ordentlichen Spenders. So wird diese Begründung später in einem Brief der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung an den Diözesanbischof von Linz vom 12. Februar 2008 nochmals aufgegriffen, um die großzügige Beauftragung zur außerordentlichen Taufspendung durch Laien zu unterbinden. Interpretierend wird auch in diesem Schreiben in Bezug auf § 2 näher bestimmt: „Die hier genannten Bedingungen sind weder für deutschsprachige Länder im Allgemeinen noch für die Diözese Linz im Speziellen gegeben.“³⁵

3 Entwicklungen und Forderungen auf deutschsprachiger Ebene

3.1 Partikularrechtliche Entwicklungen einzelner Diözesen

3.1.1 Bistum Basel

Schon unter dem damaligen Diözesanbischof Kurt Koch, wurde Laien unter bestimmten Bedingungen die Taufvollmacht erteilt.³⁶ Unter Bischof Felix Gmür wurde im Jahr 2013 eine *Arbeitshilfe und Richtlinien zur Taufpastoral im Pastoralraum* erlassen, die die außerordentliche Taufvollmacht enthielt. Diese wurde 2019 neuerlich überarbeitet und soll der derzeitigen pastoralen Situation der Pfarren und Pastoralräume gerecht werden. So wird in den geltenden Richtlinien festgehalten, dass Gemeindeleiter/-innen mit der *Missio canonica* für die außerordentliche Leitungsaufgabe nach c. 517 § 2 CIC/1983, gleichzeitig auch die außerordentliche Beauftragung zur Taufspendung nach c. 861 § 2 CIC/1983 mittels Dekret erhalten. Diese Bestimmung wird in den Punkten drei bis acht der Richtlinien vertieft und näher erläutert.³⁷

³⁴ Interdikasterielle Instruktion *Ecclesiae de Mysterio* vom 15. August 1997, Artikel 11, at: https://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/laity/documents/rc_con_interdic_doc_15081997_ge.html (Zugriff am 29.08.2023).

³⁵ Erläuterung zur „Pastoralen Einführung“ zur Feier der Kindertaufe, in: Linzer Diözesanblatt, 154. Jahrgang Nr. 3 vom 15. Mai 2008, 43-44, at: https://www.dioezese-linz.at/dl/nskujmojnkkjx4KJKJKNmLn/Linzer_Dioezesanblatt_2008_05_15_pdf (Abruf am 29.08.2023).

³⁶ Vgl. Ploch, *Melanie*, Bistum Basel regelt Taufen durch Laien neu, at: <https://www.katholisch.de/artikel/23556-bistum-basel-regelt-taufen-durch-laien>-neu#:~:text=Das%20Bistum%20Basel%20in%20der,Pfarrreiseelsoergerinnen%20ohne%20Leitungsfunktion%20eine%20Taufvollmacht (Abruf am 29.08.2023).

³⁷ Vgl. *Abteilung Pastoral und Bildung* (Bistum Basel), *Taufpastoral im Bistum Basel. Grundsätze, Richtlinien, Arbeitshilfen* vom 01.07.2019:

Da in den Richtlinien mit c. 861 § 2 CIC/1983 argumentiert wird, der den Fall beschreibt, dass ein ordentlicher Spender nicht anwesend oder verhindert ist, ist es notwendig einen Blick auf die Personen- und Sakramentenstatistik des Bistums Basel zu werfen:

Statistik: 2021 Bistum Basel	Diözesanpriester	Ständige Diakone	Ordenspriester	Taufen	Taufen pro Kleriker
Kleriker aktiv in der Seelsorge ¹	221	76	62	5354	14,9
Kleriker insgesamt im Bistum wohnhaf ²	354	112	175 ³		8,3

¹ At: <https://kirchenstatistik.spi-sg.ch/seelsorgende-situation-in-den-bistuern/> (Abruf am 29.08.2023).

² At: <https://kirchenstatistik.spi-sg.ch/dioezesanklerus/> (Abruf am 29.08.2023).

³ At: Annuario Pontificio 2021, 84.

Ein aktiver Kleriker kommt im Schnitt auf 15 Taufen pro Jahr, geht man von allen Klerikern aus, die im Bistum Basel wohnhaft sind, so verringert sich die Anzahl auf etwa 8 Taufen pro Kleriker.

„1. Ordentliche Taufspender sind Bischöfe, Priester und Diakone (can. 861 § 1 CIC). Sie sind die ersten Spender des Sakraments der Taufe.

2. Gemeindeleiter, die nicht Diakon sind, und Gemeindeleiterinnen erhalten mit der Missio canonica für die ausserordentliche Leitungsaufgabe (can. 517 § 2 CIC) die generelle ausserordentliche Beauftragung zur Taufspendung (can. 861 § 2 CIC) mittels Dekret. Sie gilt für die Dauer der jeweiligen Missio canonica.

3. Die generelle ausserordentliche Beauftragung zur Taufspendung gilt in allen Pfarreien des Pastoralraumes. Es bleibt zu beachten, dass im Pastoralraum mit Führungstyp A die Erlaubnis des Pfarrers resp. Des Gemeindeleiters/der Gemeindeleiterin eingeholt werden muss, wenn die Taufe nicht eigenen Pfarreiangehörigen gespendet wird und/oder nicht in der eigenen Pfarrei stattfindet (can. 862 CIC).

4. Auf begründeten Antrag der Leitung des Pastoralraums hin kann der Diözesanbischof Pfarreiseelsorgern/Pfarreiseelsorgerinnen, die eine Missio canonica haben, eine generelle ausserordentliche Beauftragung zur Taufspendung erteilen.

5. Der Ort der Taufspendung ist die Pfarrkirche.

6. Taufsonntage erhalten im Pastoralraum eine neue Bedeutung. Es ist wünschenswert, wenn die Taufe von Zeit zu Zeit auch innerhalb der Eucharistiefeier bzw. des pfarrlichen Sonntagsgottesdienstes gespendet wird. Dazu sind die Hinweise unter 3.5 zu beachten.

7. Die Taufvorbereitung soll nach den Vorgaben des Taufpastoralkonzeptes gemeinsam geschehen.

8. Taufvorbereitung und Tauffeier haben einen engen Bezug. Sie müssen aber nicht durch dieselbe Person gestaltet werden. Es ist ein Zeichen der Werthaftigkeit der Taufe, wenn bei der Tauffeier mehrere Seelsorger/-innen mitwirken.“, Quelle: [https://www.bistum-](https://www.bistum-basel.ch/fileadmin/kundendaten/bistum_basel_hauptablage/12_dokumente_formulare/Taufpastoral_im_Bistum_Basel_-_Grundsätze-Arbeitshilfe-Richtlinien__01.07.2019_.pdf)

[basel.ch/fileadmin/kundendaten/bistum_basel_hauptablage/12_dokumente_formulare/Taufpastoral_im_Bistum_Basel_-_Grundsätze-Arbeitshilfe-Richtlinien__01.07.2019_.pdf](https://www.bistum-basel.ch/fileadmin/kundendaten/bistum_basel_hauptablage/12_dokumente_formulare/Taufpastoral_im_Bistum_Basel_-_Grundsätze-Arbeitshilfe-Richtlinien__01.07.2019_.pdf) (Abruf am 29.08.2023).

3.1.2 Bistum Essen

Bischof Franz-Josef Overbeck hat am 12. März 2022 17 Gemeindereferentinnen und einen Gemeindereferenten zur außerordentlichen Taufspendung beauftragt. Begründet wurde dies mit dem Mangel an Priestern und Diakonen. In seiner Predigt argumentierte der Diözesanbischof zudem mit der rechtshistorischen Perspektive, dass der ursprüngliche Spender des Taufsakramentes der Bischof war und erst später auch Priester und Diakone zu Spendern des Sakramentes wurden. Nun sei die Zeit auch für nichtgeweihte Männer und Frauen gekommen.³⁸ Die Beauftragung zum außerordentlichen Taufspender folgt den Richtlinien, die im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Essen vom 29.10.2021 verlautbart wurden. Demnach können Gemeindereferent/-innen eine generelle Beauftragung zum außerordentlichen Taufspender nach c. 861 § 2 CIC/1983 erhalten. Der Antrag geht vom Pfarrer aus, der die tatsächliche pastorale Notwendigkeit zu begründen hat, ebenso müssen das Pastoralteam und der Pfarrgemeinderat jeweils positiv darüber abstimmen. Die Beauftragung setzt eine entsprechende Qualifizierung voraus und wird für jeweils drei Jahre gewährt, mit Möglichkeit der Verlängerung. In Pfarreien, in denen nach c. 517 § 2 CIC/1983 auch Laien in die Leitung eingebunden sind, werden diese nach c. 861 § 2 CIC/1983 zu außerordentlichen Taufspendern vom Ortsordinarius für diese Aufgabe bestimmt. Begründet wird auch dies mit dem Mangel an ordentlichen Spendern.³⁹

Statistik: 2022 Bistum Essen	Diözesan- und Ordenspriester	Ständige Diakone	Taufen ²	Taufen pro Kleriker
Kleriker aktiv in der Seelsorge ¹	202	37	4542	19,0
Kleriker insgesamt im Bistum wohhaft ¹	404	74		9,50

1 At: <https://www.bistum-essen.de/info/bistum/geschichte-und-zahlen/die-jahresstatistik-fuer-das-bistum-essen> (Abruf am 29.08.2023).

2 At: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2023/DBK_FLY_Statistik_2022_Ansicht.pdf (Abruf am 29.08.2023).

Auf einen Kleriker im aktiven Dienst kommen so 19 Taufspendungen im Jahr, gerechnet auf alle Kleriker, die im Bistum wohnhaft sind, sind es aufgerundet 10 Taufen pro Kleriker im Jahr.

38 Vgl. Rünker, Thomas, Im Bistum Essen taufen jetzt auch Frauen, at: <https://www.bistum-essen.de/pressemenue/artikel/im-bistum-essen-taufen-jetzt-auch-frauen> (Abruf am 29.08.2023).

39 Vgl. Kirchliches Amtsblatt des Bistums Essen, 64. Jahrgang Stück 10 vom 29.10.2021, Verlautbarungen des Bischofs, Nr. 102 Richtlinien für die Beauftragung von außerordentlichen Taufspender/-innen, at: <https://edr.bistum-essen.de/detailpage/4294973750> (Abruf am 29.08.2023).

3.1.3 Diözese Rottenburg-Stuttgart

Am 15. Oktober 2022 hat Diözesanbischof Gebhard Fürst ein Dekret zur Taufspendung durch Pastoral- und Gemeindereferent/-innen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart erlassen. Er hebt darin die Bedeutung der Taufe hervor und spezifiziert in den Richtlinien die Gründe für die außerordentliche Beauftragung zur Taufspendung:

„Der Blick auf die gegenwärtige Situation sowie die absehbare pastorale, strukturelle und personelle Entwicklung macht deutlich, dass schon zum jetzigen Zeitpunkt in der Diözese keine ausreichende Zahl von ordentlichen Taufspendern zur Verfügung steht, insbesondere auch um eine sakramententheologisch basierte Taufkatechese durchzuführen. Mit einer Veränderung ist hier nicht zu rechnen.“⁴⁰

Der Beschluss zur Beauftragung muss von der jeweiligen Seelsorgeeinheit ausgehen, auch setzt sie die vorherige Teilnahme an einer besonderen Ausbildung voraus. Die außerordentliche Beauftragung wird durch den Ortsordinarius gemäß c. 861 § 2 CIC/1983 ausgesprochen, die Taufspendung geschieht im Einvernehmen mit dem leitenden Pfarrer und dem Pastoralteam.

Da auch hier wieder mit dem Mangel an ordentlichen Spendern argumentiert wird, lohnt sich abermals ein Blick auf die Statistik der Diözese Rottenburg-Stuttgart:

Statistik: 2022	Diözesan- und Ständige			Taufen ³	Taufen pro Kleriker
Diözese Rottenburg-Stuttgart	Ordenspriester ¹	Diakone ²			
Kleriker insgesamt im Bistum tätig	859	283	12638	11,06	

- 1 At: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/Zahlen%20und%20Fakten/Kirchliche%20Statistik/Welt-%20und%20Ordenspriester/2022-Tab-Weltpriester_Ordenspriester_Pastoral_nach-Bistuemern.pdf (Abruf am 29.08.2023).
- 2 At: <https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/Zahlen%20und%20Fakten/Kirchliche%20Statistik/Staendige%20Diakone%20%28im%20Hauptberuf%2C%20mit%20Zivilberuf%29/2022-Diakone-Hauptberuf-Zivilberuf-Dioezesen.pdf> (Abruf am 29.08.2023).
- 3 At: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2023/DBK_FLY_Statistik_2022_Ansicht.pdf (Abruf am 29.08.2023).

Auf einen Kleriker der Diözese Rottenburg-Stuttgart kamen so im Jahr 2022 im Schnitt 11 Taufen pro Jahr.

⁴⁰ Dekret zur Taufspendung durch Pastoral- und Gemeindereferent/-innen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, in: Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart, Band 66 Nr. 11, vom 17. Oktober 2022, at: https://amtsblatt.drs.de/fileadmin/user_files/282/2022/Kirchliches_Amtsblatt_2022_Nr_11__325_348_G.pdf (Abruf am 29.08.2023).

3.1.4 Diözese Linz

Schon im Jahr 1995 wurde in der Diözese Linz eine Ausnahmeerlaubnis durch den damaligen Diözesanbischof Maximilian Aichern OSB erteilt, die es ermöglichte, dass ein Laie zur außerordentlichen Taufspendung beauftragt wurde.⁴¹ Diese Entwicklung wurde seitens des Apostolischen Stuhls in einer *Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester* aus dem Jahr 1997 zurückgewiesen. In einem Brief der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung an den Bischof von Linz am 12. Februar 2008 mit der Interpretation des c. 861 § 2 CIC/1983 wurde bestimmt, dass die im Canon enthaltenen Gegebenheiten nicht auf den deutschsprachigen Raum anzuwenden sind. Dies veranlasste darum Diözesanbischof Ludwig Schwarz SDB die außerordentlichen Beauftragungen zur Taufspendung zurückzunehmen.⁴²

In einer Verordnung vom 04.12.2018 ermöglichte Diözesanbischof Manfred Scheuer wiederum die regelmäßige, außerordentliche Taufspendung durch beauftragte Laien und stellte diesbezüglich Richtlinien auf. Begründet wird auch dies mit dem Mangel an ordentlichen Spendern, da der Altersdurchschnitt der Kleriker mit den Jahren auf 65 Jahre gestiegen ist und Diakone nur begrenzt als ordentliche Spender eingesetzt werden können,⁴³ weshalb sich auch hier ein Blick auf die diözesane Statistik lohnt.

Statistik: 2021 Diözese Linz ¹	Diözesan- und Ordenspriester	Ständige Diakone	Taufen	Taufen pro Kleriker
Kleriker aktiv in der Seelsorge	353	115	9474	20,24
Kleriker insgesamt	540	138		13,97

¹ At: <https://www.dioezese-linz.at/news/2023/01/10/katholische-kirche-in-o-kirchenstatistik-2022>.

Ein aktiver Kleriker kommt in der Diözese Linz demnach auf 20 Taufen im Jahr, alle Kleriker zusammengerechnet, aktiv und pensioniert, kommen im Schnitt auf 14 Taufen im Jahr.

3.2 Forderungen des Synodalen Wegs (Deutschland)

In der Synodalversammlung vom 10. März 2023 des sogenannten Synodalen Weges wurde der Handlungstext *Verkündigung des Evangeliums durch beauftragte Getaufte und Gefirmte in Wort und Sakrament* beschlossen, in dem unter anderem der Beschluss gefasst wurde „die pastoralen Situationen hinsichtlich der Einführung der außerordentlichen Taufspendung nach can. 230 § 3

⁴¹ Vgl. *ORF Oberösterreich*, Schluss mit Taufen durch Laien vom 15.05.2008, at: <https://ooev1.orf.at/stories/277942> (Abruf am 29.08.2023).

⁴² Vgl. Linzer Diözesanblatt, 154 Jahrgang Nr. 3, 43-44.

⁴³ Vgl. Linzer Diözesanblatt, 165. Jahrgang Nr. 2 vom 15. Jänner 2019, Nr. 2, Punkt 2, Die Feier des Taufsakramentes durch ordentliche Taufspender und außerordentliche Taufspender/innen, at: https://www.dioezese-linz.at/dl/MpotJmOjKklOJqx4KJKJKIKml/Linzer_Di_zesanblatt_Ausgabe_Nr_2-2019_15_J_nner_2019_pdf (Abruf am 29.08.2023).

CIC 1983, der Eheschließungsassistenz durch Lai*innen entsprechend can. 1112 CIC 1983 und der Beauftragung von Lai*innen zur Mitwirkung bei der Leitung von Pfarreien entsprechend der rechtlichen Vorgaben nach can. 517 § 2 sowie can. 516 CIC 1983“ zu prüfen. Dies soll durch einen Konsultationsprozess geschehen, der erarbeiten möge, wie vorhandene Dienste und Ämter weiterzuentwickeln und neue Dienste und Ämter zu gestalten seien. Auch soll eine Rahmenordnung zur Qualifizierung und Beauftragung jener neuen Dienste erarbeitet werden. Begründet wird dies mit der abnehmenden Anzahl von ordentlichen Taufspendern,⁴⁴ sodass sich auch hier ein Blick auf die Statistik lohnt:

Statistik: 2022 Deutschland	Diözesan- und Ordenspriester ¹	Ständige Diakone ²	Taufen ³	Taufen pro Kleriker
Kleriker insgesamt	12809	3184	155173	9,70

1 At: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/Zahlen%20und%20Fakten/Kirchliche%20Statistik/Welt-%20und%20Ordenspriester/2022-Tab-Weltpriester_Ordenspriester_Pastoral_nach-Bistuemern.pdf (Abruf am 29.08.2023).

2 At: <https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/Zahlen%20und%20Fakten/Kirchliche%20Statistik/Staendige%20Diakone%20%28im%20Hauptberuf%2C%20mit%20Zivilberuf%29/2022-Diakone-Hauptberuf-Zivilberuf-Dioezesen.pdf> (Abruf am 29.08.2023).

3 At: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2023/DBK_FLY_Statistik_2022_Ansicht.pdf (Abruf am 29.08.2023).

Demnach gab es im Jahr 2022 in der gesamten Bundesrepublik Deutschland 15993 Kleriker (ohne Bischöfe), die insgesamt 155173 Taufen spendeten. Das ergibt im Schnitt etwa 10 Taufen pro Kleriker im Jahr.

4 Kritische Bewertung der Forderungen und Entwicklungen des Synodalen Wegs und einzelner Diözesen

Mit dem Blick auf die rechthistorische Entwicklung der Taufspender lässt sich festhalten, dass als ordentliche Spender des Sakramentes immer nur Kleriker in Erscheinung traten. War die Spendung in der frühen Kirche zuerst nur auf den Bischof beschränkt, so weitete sich dies in den folgenden Jahrhunderten auch auf Priester und Diakone aus. Laien waren immer nur außerordentliche Spender des Taufsakramentes und durften dies, mit Ausnahme der Hebammen und Katecheten, für die besondere Bestimmungen galten, nur im Notfall tun.

Diese Bestimmungen haben sich bis ins geltende Recht erhalten. Der CIC/1983 unterscheidet ebenfalls zwischen ordentlichen Spendern, den Klerikern, und außerordentlichen Spendern, den Laien, darunter Katecheten und jene, die vom Ortsordinarius dafür beauftragt wurden, was unter bestimmten Voraussetzungen und im Ermessensspielraum des Diözesanbischofs möglich ist.

⁴⁴ *Synodaler Weg*, Handlungstext Verkündigung des Evangeliums durch beauftragte Getaufte und Gefirmte in Wort und Sakrament vom 10. März 2023, 7-10, at: https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Reden_Beitraege/beschluesse-broschueren/SW12-Handlungstext_Verkuendigung_des_Evangeliums_durch_Laiinnen.pdf (zugegriffen am 29.08.2023).

So begannen einige deutschsprachige Diözesen in jüngster Zeit den c. 861 § 2 CIC/1983 großzügig auszulegen und mit der Begründung der Abwesenheit oder Verhinderung von ordentlichen Taufspendern, Laien als außerordentliche, regelmäßige Taufspender zu beauftragen.

Kirchenrechtlich entsprechen diese Entwicklungen nicht dem Willen des Gesetzgebers, der durch seine Kurienbehörden zumindest zwei Mal klargestellt hat, wie die Abwesenheit bzw. Verhinderung nach § 2 aus seiner Sicht zu verstehen ist. So liegt im deutschsprachigen Raum keine Situation vor, die eine außerordentliche Beauftragung zur Taufspendung rechtfertigen würde.

Vor allem der vagen Begründung des Mangels an ordentlichen Spendern kann man hier klar entgegenen, dass die Statistik der betroffenen Diözesen ein anderes Bild aufzeigt. In keiner der Bistümer gibt es zu wenig Priester und Diakone, als dass die Sakramentenspendung so gefährdet wäre, dass man Laien als außerordentliche Spender beauftragen müsse. Je nach Diözese kommen auf einen Kleriker statistisch zwischen 9 und 20 Taufspendungen pro Jahr. Ist das den Priestern und Diakonen wirklich nicht mehr zumutbar?

Auch der Synodale Weg in Deutschland fordert die Ausweitung der Taufspendung auf beauftragte Laien. Mit derselben Begründung wie in den obengenannten Diözesen lässt sich auch hier festhalten: Deutschlandweit gesehen kommen auf einen Kleriker im Schnitt 10 Taufen pro Jahr. Ein Grund für eine außerordentliche Taufspendung einzutreten? Offensichtlich nicht, sonst hätte der Präfekt des Dikasteriums für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung dem Synodalen Weg diesbezüglich keine Absage erteilt.

Steht hinter den ganzen Bestrebungen nicht vielmehr eine Tendenz die Kirche am Ball zu halten? Laien überall einzubinden, wo es nur geht? Auch in die Sakramentenspendung, die im Kern den Bischöfen, Priestern und Diakonen von Anbeginn an anvertraut sind?

Noch ist die Zeit der Not nicht gekommen, noch haben wir genug Priester und Diakone. Mit dem Blick auf die Zukunft könnte man daran denken das Amt des Katecheten, wie es Papst Franziskus wünscht, zu stärken und auszubauen. Es müssen nicht unbedingt neue Dienste und Ämter geschaffen werden, man kann Vorhandenes stärken und verbessern. Und wenn die Zeit gekommen ist, kann der Katechet gemäß den gesetzlichen Vorschriften auch als außerordentlicher Taufspender in Erscheinung treten.